

Zürich, 2. November 2012

Stellungnahme zur Vernehmlassung bezüglich der ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kardex-Gruppe ist ein Hersteller für automatisierte Lagerlösungen und Materialflusssysteme. Die Gruppe besteht aus den Geschäftsbereichen Kardex Remstar, Kardex Stow und Kardex Mlog. Die Unternehmen der Kardex-Gruppe unterhalten Niederlassungen und Fabrikationsbetriebe in Europa, Amerika und Asien. Kardex beschäftigt weltweit mehr als 2.000 Mitarbeitende in mehr als 30 Ländern. Die Kardex AG ist seit 1987 an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert.

Bis zum 31.12.2003 wendete die Kardex-Gruppe Swiss GAAP FER an, zwischen dem 1.1.2004 und dem 31.12.2010 IFRS und wechselte per 1.1.2011 wiederum zu Swiss GAAP FER.

Stellungnahme zu den Vernehmlassungsfragen

1. Sind Sie grundsätzlich einverstanden mit einer ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften?

Nein, die Kardex-Gruppe ist mit dieser geplanten Zweiteilung von Swiss GAAP FER nicht einverstanden.

Dass kleine Unternehmen nur die Kern-FER anwenden und grössere Unternehmen Swiss GAAP FER umfassend anwenden, ist nachvollziehbar und praktikabel. Die Schaffung von ergänzenden Fachempfehlungen, welche ausschliesslich für kotierte Publikumsgesellschaften anwendbar sind, schafft ein Zweiklassensystem für Unternehmen gleicher Grösse und Komplexität. Die Kotierung einer Gesellschaft ist kein stichhaltiger und nachvollziehbarer Grund für eine differenzierte Anforderung an die Offenlegung – dies würde den Investor in nicht an der Börse gehandelten Aktien benachteiligen. Der Kreis der Unternehmen, die die umfassenden FER anwenden, würde kleiner werden, was v.a. auch die internationale Akzeptanz von FER negativ beeinflussen könnte. Zudem besteht die Gefahr, dass die beiden Standards analog IFRS divergierende Vorschriften enthalten könnten.

2. Sind Sie mit der Definition der kotierten Publikumsgesellschaft einverstanden?

Ja, diese Frage ist aber aufgrund unserer Haltung zur ersten Frage hinfällig. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass der Begriff „kotierte Publikumsgesellschaft“ irreführend sein kann. Art. 727 Abs. 1 Ziff.1 OR definiert den Begriff „Publikumsgesellschaft“ etwas anders als Swiss GAAP FER den Begriff „kotierte Publikumsgesellschaft“. Um Verwechslungen zu vermeiden schlagen wir vor, für Swiss GAAP FER den Begriff „kotierte Gesellschaft“ zu verwenden.

3. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erstanwendung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Ja, sie soll aber nicht nur für kotierte Publikumsgesellschaften gelten, sondern für alle Gesellschaften, die die Kern-FER und die weiteren Swiss GAAP FER anwenden.

4. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erfassung der aktienbezogenen Vergütungen für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Ja.

5. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich aufzugebender Geschäftsbereiche für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Ja, allerdings soll sich der Standard ausschliesslich auf die Aufgabe von Geschäftsbereichen beziehen. Die Darstellung nach IFRS 5 soll ebenfalls möglich sein.

Wir weisen auf eine uneinheitliche Wortwahl zwischen der Vernehmlassungsfrage und der Empfehlung hin. Während die Vernehmlassungsfrage von „Geschäftsbereich“ spricht, wird in der Empfehlung von „Geschäftstätigkeit“ gesprochen. Wir empfehlen, den Begriff „Geschäftsbereich“ zu verwenden. Ein Geschäftsbereich umschreibt eine abgrenzbare Geschäftseinheit oder eine Division, während die „Geschäftstätigkeit“ nicht immer scharf abgegrenzt werden kann. Eine Anwendung auf die Aufgabe von Geschäftsbereichen ist völlig ausreichend, da in der Praxis häufig die Datenbasis für eine einwandfreie Zuteilung zu Geschäftstätigkeiten fehlt.

Aus unserer Sicht bedeutet die Darstellung nach IFRS 5 für den Ersteller zwar einen gewissen Mehraufwand, dem Leser wird damit aber ein wesentlicher Nutzen geboten. Ihm wird nämlich bereits gezeigt, wie sich Bilanz und Erfolgsrechnung der fortgeführten Geschäftsbereiche nach der Aufgabe eines Geschäftsbereichs präsentieren.

6. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Ertragssteuern für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Nein, eine Überleitung der erwarteten zur effektiven Steuerbelastung bringt keinen Mehrnutzen für den Leser aber einen grossen Mehraufwand für den Ersteller.

Eine solche Überleitung bietet in der Theorie Zusatzinformation, die in der Praxis aufgrund der Komplexität und Schwierigkeiten bei der Erfassung verloren gehen werden. Die Überleitung läuft in den meisten Fällen auf die Darstellung der Effekte aus Verlustvorträgen hinaus und der Ausweis dieser Information ist mit FER 11 Ziff. 11 bereits erfüllt.

7. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finanzieller Art für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Nein, denn die vorgeschlagene Formulierung geht zu weit, da sie rein begrifflich mehr als nur reine Finanzanlagen und Verbindlichkeiten einschliesst. Die geforderte Offenlegung sollte sich ausschliesslich auf reine finanzielle Vermögenswerte (z.B. Finanzanlagen wie Festgelder, kotierte und nichtkotierte Finanzinstrumente, Darlehen) und reine finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Bankkredite und –darlehen, Obligationen, kotierte und nichtkotierte Finanzinstrumente) beziehen.

Eine Anwendung respektive Auslegung gemäss IFRS 7 geht zu weit und bringt wiederum dem Leser nur geringen Mehrnutzen, während der Ersteller einen erheblichen Aufwand für die Sammlung und Validierung der Daten erbringen muss.

8. Sind Sie mit Variante 1 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Nein.

Swiss GAAP FER ist der Rechnungslegungsstandard für KMU. Eine obligatorische Darstellung der Segmentberichterstattung gemäss Variante 1 bedeutet für kleine, feinsegmentierte kotierte Publikumsgesellschaften einen erheblichen Nachteil, da die Preisgestaltung und Margensituation für Mitbewerber offengelegt werden. Eine solche Anforderung kann für den Investor bedeuten, dass die höhere Transparenz zu Wettbewerbsnachteilen führt. Die Offenlegung von Finanzinformationen darf jedoch nie zu einer Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens führen.

Die Segmentberichterstattung nach den heute geltenden Vorschriften, ist ein wesentlicher Grund, warum bereits einige KMU zu Swiss GAAP FER gewechselt haben.

9. Sind Sie mit Variante 2 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Ja.

Auch hier soll das Management alternativ die Möglichkeit haben, weiterführende Offenlegung freiwillig anzuwenden.

10. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Zwischenberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Nein, wir sind nicht der Meinung, dass die Regeln für die Zwischenberichterstattung nur für kotierte Publikumsgesellschaften gelten sollen.

Solange FER 12 freiwillig bleibt, sind wir der Meinung, dass die Formulierung und Position im Regelwerk schlüssig sind und FER 12 wie gehabt Bestand haben soll.

11. Sind Sie mit dem Verzicht der Regelung der Zwischenberichterstattung für nicht kotierte Publikumsgesellschaften und damit mit der Streichung von Swiss GAAP FER 12 einverstanden?

Nein.

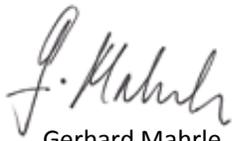
Falls eine nicht-kotierte Gesellschaft eine Zwischenberichterstattung vornimmt, soll auch diese Swiss GAAP FER entsprechen. Der Argumentation unserer Antwort zur Frage 1 folgend, ist FER 12 nach wie vor für alle Gesellschaften anzuwenden, die die Grössenkriterien erfüllen und eine Zwischenberichterstattung vornehmen.

Es ist irrelevant ob die Zwischenberichterstattung freiwillig oder aufgrund von Anforderungen von Dritten (Regeln von Börsen, Bank Covenants o.ä.) erfolgt. Die SIX Swiss Exchange gibt die Pflicht zur Zwischenberichterstattung zwar vor, diese Pflicht muss aber nicht in den Rechnungslegungsstandard übernommen werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen oder weitere Erläuterungen zur Verfügung und hoffen, für die geplanten Anpassungen die Anliegen und Bedenken aus unserer Sicht als Anwender in verständlicher und überzeugender Weise eingebracht zu haben.

Freundliche Grüsse

Kardex AG



Gerhard Mahrle
CFO



Thomas Reist
Head of Group Controlling